

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 127/10 B

L 9 AS 819/08 (Thüringer LSG)
S 13 AS 710/07 (SG Gotha)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Erfurt,
Max-Reger-Straße 1, 99096 Erfurt,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Thüringer
Landessozialgerichts vom 3. Juni 2010 - L 9 AS 819/08 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Klägerin im Zeitraum vom 1.8. bis 31.12.2006 Kosten der Unterkunft zu zahlen sind.
- 2 Die 1983 geborene Klägerin lebt in einer Drei-Zimmer-Wohnung mit einer Größe von 58 qm, die von ihrer Mutter angemietet ist. Die Mietzahlungen (345,77 Euro Grundmiete; 130 Euro Nebenkostenvorauszahlung) übernahm die Mutter, die an den Wochenenden und teilweise auch in der Woche bei ihrem entfernt wohnenden Ehemann lebte. Der Beklagte lehnte eine Leistungsgewährung für den Fortzahlungszeitraum ab 1.8.2006 zunächst mit der Begründung ab, es sei von einer Bedarfsgemeinschaft mit der Mutter auszugehen (*Bescheid vom 4.8.2006*). Auf den Widerspruch der Klägerin bewilligte der Beklagte zunächst mit Bescheid vom 31.8.2006 einen Zuschuss zu den Beiträgen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 103,20 Euro monatlich. Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 28.9.2006 Leistungen für den streitigen Zeitraum in Höhe von 345 Euro. Einen Widerspruch der Klägerin gegen den Bescheid vom 28.9.2006 wies der Beklagte als unzulässig (verfristet) zurück.
- 3 Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 30.5.2008*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 3.6.2010*): Der Klägerin seien im streitigen Zeitraum keine Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entstanden. Bereits aus dem Gesetzeswortlaut des § 22 Abs 1 Satz 1 SGB II ergebe sich eindeutig, dass der Grundsicherungsträger nur solche Kosten zu übernehmen habe, die den Hilfebedürftigen tatsächlich entstanden seien und für deren Deckung ein Bedarf bestehe. Hierfür sei es ausreichend, dass der Hilfebedürftige im jeweiligen Leistungszeitraum einer wirksam und nicht dauerhaft gestundeten Mietzinsforderung ausgesetzt sei (*Hinweis auf BSG Urteil vom 7.5.2009 - B 14 AS 31/07 R - SozR 4-4200 § 22 Nr 21*). Zwischen der Klägerin und ihrer Mutter sei keine Vereinbarung zur Zahlung anteiliger Kosten des Mietzinses getroffen worden. Konkrete Vereinbarungen zur Rückzahlung seien ebenfalls nicht getroffen worden.
- 4 Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Die Klägerin macht einen Verfahrensmangel geltend. Zudem stelle sich folgende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung:
- 5 "Besteht ein Anspruch auf anteilige Kosten der Unterkunft, wenn ein nicht Hilfebedürftiger und ein Hilfebedürftiger eine Wohnung gemeinsam nutzen nur dann, wenn sowohl die gemeinsame Nutzung der Wohnung, wie auch die Kostentragung und eine spätere Rückzahlung vorgeschossener Beträge vertraglich vereinbart ist?"



- 6 Der Beklagte ist der Auffassung, es seien keine Gründe ersichtlich, die Revision zuzulassen.

II

- 7 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von der Rechtsprechung des BSG und Verfahrensmangel - sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt.
- 8 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 9 Die Beschwerdebegründung legt schon die Klärungsbedürftigkeit der von ihr formulierten Rechtsfrage nicht dar. Denn in der Beschwerdebegründung wird nicht erläutert, warum eine Tragung von Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs 1 SGB II auch in Fällen ernsthaft in Betracht kommen sollte, in denen beim Hilfebedürftigen objektiv keine Kosten anfallen. Der Rechtsprechung des BSG, die in der Beschwerdebegründung zitiert wird, ist das Gegenteil zu entnehmen.
- 10 2. Der geltend gemachte Verfahrensmangel liegt tatsächlich nicht vor. Insoweit übersieht die Beschwerdebegründung schon, dass das LSG zutreffend davon ausgegangen ist, dass der ursprüngliche Ablehnungsbescheid vom 4.8.2006 durch den Bescheid vom 28.9.2006 abgeändert worden ist. Schon aus diesem Grunde kommt eine Verletzung des § 96 SGG wegen der Erhebung einer Klage gegen den Bescheid vom 4.8.2006 hier nicht in Betracht.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

